

Erscheint:
Täglich früh 7 Uhr.
Inserate
werden angenommen:
bis Abends 6, Sonn-
tag bis Mittags
12 Uhr:
Marienstraße 13.
Anzeige in d. Blatte
haben eine erfolgreiche
Verbreitung.
Anlage:
13,000 Exemplare.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Abonnement:
Bierteljährlich 20 Rgr.
bei unentgeltlicher Be-
lieferung in's Haus.
Durch die Königl. Post
vierteljährlich 22 Rgr.
Einzeln Nummern
1 Rgr.
Inseratenpreise:
Für den Raum einer
gespaltenen Zeile:
1 Rgr. Unter „Einge-
sandt“ die Zeile
2 Rgr.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Kitzsch & Reichardt. — Verantwortlicher Redacteur: Julius Reichardt.

Dresden, den 18. Juni.

— Se. R. Hoheit der Kronprinz hat die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag in Strehlen, Se. R. Hoheit der Prinz Georg in hiesigen Felschloßchen zugebracht.

— Se. Excellenz der Herr Staatsminister Frhr. v. Beust hatte sich am Mittag des 16. Juni von hier zunächst nach Pirna begeben, woselbst er die Ankunft Sr. Maj. des Königs erwartet hat, um sich mit dem Legationsrath v. Jöbel dem Königl. Gesandten anzuschließen; das Königl. Hoflager befand sich in der Nacht vom 16. zum 17. Juni in Giesenstein bei Bergschloß.

— Herr v. d. Schulenburg, der bisherige kgl. preussische Gesandte am kgl. sächsischen Hofe hat sich dem Vernehmen nach zu Wagen bis auf das kgl. preussische Territorium begeben, um daselbst die Bahn nach Berlin zu gewinnen.

— Nach hier eingegangenen sicheren Nachrichten sind preussische Truppen gestern (Sonntag) Vormittag 9 Uhr in Meissen, und gegen 11 Uhr in Wauzen eingerückt. Die an der sächsisch-preussischen Grenze bei Dtrand und von da östlich stehenden preussischen Truppen sind in vorvergänger Nacht plötzlich nach Schlesien aufgebrochen. — Wie wir hören, sollen die sächsischen Truppen einen preussischen Schlachtviehtransport (über 100 Stück Ochsen) und einige Wagenladungen Hafer in Beschlag genommen und in Sicherheit gebracht haben. — Bei Strehla hat vorgestern Nacht eine preussische Husarenpatrouille auf eine sächsische Weiterpatrouille gefeuert, ohne zu treffen; sonst hat gegenseitig noch kein Kampf stattgefunden. — Bei Dahlen ist eine stärkere Abtheilung Preußen in's Land gebrochen und in der Richtung nach Dschau vorgerückt. — In Meisa arbeiten die Preußen an Wiederherstellung der Brücke. Die dortige Kasse der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft ist von ihnen in Beschlag genommen worden. — An die Direction der Leipzig-Dresdner Eisenbahn ist preussischer Seite die Forderung gestellt worden, den Verkehr wieder aufzunehmen.

— Bei der jetzt herrschenden Aufregung erscheint es gerathen, die so zahlreich im Publicum auftauchenden Gerüchte mit Vorsicht aufzunehmen. Das Land wird unschwer erkennen, daß die Regierung wie das Armeecommando darauf bedacht sind, das Land möglichst zu schonen, es nicht vorzeitig zu einem Schlachtfelde zu machen und die Arme nicht einem voraussichtlich erfolglosen, den Feind nur erbitternden Kampfe zu opfern. Die Verstärkung der Brücken unterliegt verschiedener, zum Theil abthätiger Beurtheilung. Die strategische Nothwendigkeit derselben wird sich aber in wahrscheinlich nicht ferner Zeit herausstellen, und es liegt auf der Hand, daß die Verstärkung zu einer Zeit erfolgen mußte, wo die Brücken noch in sächsischen Händen waren.

— Heute werden wir wahrscheinlich die preussischen Truppen in Dresden haben, gestern waren dieselben in den Nachmittagsstunden bereits in Cölln bei Meissen. Unterhalb Meissens, wahrscheinlich in der Nähe des Schlosses Hirschstein, ist von den Preußen eine Schiffbrücke über die Elbe geschlagen worden, auf welcher Ulanen und andere Waffengattungen vom linken auf das rechte Elbufer rückten. Von Meissen setzten gegen 2 Uhr in Schiffen und allerhand Fahrzeugen Jäger nach Cölln, besetzten den Bahnhof, indem sie die abfahrenden Passagiere aus den Wartesalons vertrieben und bemächtigten sich sofort des Telegraphenimmers. Der Bahnhofinspector hatte sich vorher geweigert, den 2 Uhr 40 Min. Zug vor der fahrplanmäßigen Zeit abgehen zu lassen. — ußerdem rückten zahlreiche Schaaren von Husaren, Ulanen und Infanterie in der Gegend nach Wilsdruff aus Meissen. Wir hören übrigens, daß die preussischen Truppen, zumeist Rheinländer, in ihrem Verkehr mit dem Publicum freundlich auftreten und in ihren Ansprüchen nicht die Grenzen der Willigkeit überschreiten.

— Die Sprengung der Meißner Elb-Brücke Freitag den 15. Juni in der Nacht 12 Uhr geschah, wie uns ein Augenzeuge mittheilt, auf folgende Art. An dem Pfeiler, welcher das Holzschloßwerk der beiden weitesten Bogen trug, hatten die Pioniere einen blechernen Pulverkasten fast ganz unmerklich versenkt und schon Abends gegen halb 8 Uhr wurde das Ueberschreiten der Brücke sehr beschränkt und nur Passanten gestattet, die mit dem Bahnzug von Dresden kamen. Mit großer Spannung, ähnlich derjenigen, wie sie am 13. März 1813 stattfand, wo der Marschall Davoust die Meißner Brücke abbrennen ließ, wurde von der Einwohnerschaft die Sprengung erwartet. Man zählte Stunden und Minuten, denn man gab sich dem Glauben hin, daß ein entsetzlicher und erschütternder Knall stattfinden werde. Die Zünder waren indessen gelegt worden und aus Vorsicht zwei Stück, falls der Eine verlagern könnte. Es ertönte ein Hornsignal, nach dem sich ein Pionier mit einer Laterne in der Hand nach der Brücke verfügte. Bald darauf ertlang das zweite Signal, der Brand an den Zünder war gelegt und der Soldat ging rasch zurück, weil die Brenn-
dauer des Zünders bis zur Mine eine Minute währt. Das

britte Signal ertönte und kurz nach demselben hob sich der mittlere Brückentheil, umgeben von einer Rauchwolke in die Höhe und brach mit einem mehr dumpfen Knall zusammen, der aber von dem Getöse des Zusammensturzes überdönt wurde. Das Ganze war das Werk eines Augenblickes und von der Art, daß viele Menschen in Meissen und nächster Nähe eigentlich gar nichts von der Sprengung vernommen hatten. Der Luftdruck ist weniger nach beiden Uferseiten, als elbaufwärts bemerkbar gewesen und die Gasandelaber unmittelbar an dem abgesprengten Theile der Brücke stehen unverletzt noch ganz aufrecht. Der gesprengte Pfeiler bildet jetzt einen niedrigen Schuttelegel und die Seiten des Fachwerkes liegen im Wasser. Durch diesen Umstand ist die Elbe an dieser Stelle für die Schifffahrt vollständig gesperrt.

— Bei dem bevorstehenden Kriege erlaubt man sich auf einfaches Heilmittel bei Wundwunden aufmerksam zu machen. Es ist das aus dem Munde eines alten französischen Arztes, der die letzten französischen Feldzüge unter Napoleon I. mitgemacht hat, mit der Versicherung, daß damit Manchem Arme und Biene gerettet worden sind, wo selbst schon der Brand in die Wunden gerathen war. Man hat dasselbe auf folgende Art mit Erfolg in Anwendung gebracht: Für 6 Pf. Bleiweiß, für 6 Pf. Silberglätte, für 6 Pf. Gaimy, 2 Löffel Ziegelmehl und für 9 Pf. Baumöl gut durcheinander gerührt und auf Leinwand getrichen auf die Wunden gelegt.

— Bezüglich der bevorstehenden Kriegsinquartierung dürften folgende Notizen von Interesse sein. Die außerordentliche oder Kriegsinquartierung trifft mit Ausnahme der unbefoldeten Mitglieder der Inquartierungsbehörde und Quartierämter, der Garkochs, Fremden, Chambregarnisten und Almosenpercipienten alle Inhaber von Wohnungen und sonstigen Localitäten innerhalb des hiesigen Stadtbezirks. Die Zahl der auf jedes Quartier treffenden Mannschaften richtet sich bekanntlich nach der Höhe des Miethzinses, bei den Quartieren, die von den Eigenthümern der Gebäude bewohnt werden, nach dem geschätzten Miethwerthe, und zwar werden nach dem Dresdner Inquartierungsreglement gerechnet:

auf 21 bis mit 30 Thlr. Miethzins oder Lage	1 Kopf,
31 - 40	2
41 - 50	3
51 - 60	4
61 - 70	5
71 - 80	6
81 - 90	7
91 - 100	8
101 - 110	9
111 - 120	10

Die hiernach bei der Naturalbelastung mit Inquartierung nach Verhältnis der Miethzinses oder Lageverhältnisse verbleibenden Bruchtheile sind sofort nach Höhe eines ganzen Kopfes, vorbehaltlich der bei nächster Gelegenheit zu bewirkenden Ausgleichung, zu belegen oder, nach Befinden der Umstände, so lange in Rest zu stellen, bis deren Summe volle 2 oder einen ganzen Kopf ausmacht. Offene Verkaufslocale und sonstige, ausschließlich zum Gewerbetriebe, namentlich auch zum Behalten von Fr. mben bestimmte, und zu solchen Zwecken auch wirklich eingerichtete Localitäten sind nur zur Hälfte ihres Mieth- oder Pachtzinses, resp. Schätzungswerthes zu vernehmen; jedoch gemieteten Gasthofräume diese geringere Vernehmung nur insoweit sie in der Gastwirths eigenen Häusern sich befinden. Bei Verlegung der Mannschaften in die Quartiere wird a) die Mannschaft bis zum Sergeanten incl für 1 Kopf; b) der Fourier, Feldwebel, Compagnie-Arzt oder jeder andere Unteroffizier, welcher zu den in § 28 der Ordnung vom 7. Decemb. 1837 und beziehentlich der Verordnung, die bei einigen Militärschergen eingetretene Veränderungen betreffend, vom 22. Decemb. 1849, genannten Militärpersonen gehört, für je 2 Köpfe; c) der Subalterne Offizier bis zum Hauptmann incl, für 3 Köpfe; d) der Hauptmann für 4 Köpfe; e) der Major und der Oberstleutnant für 6 Köpfe; f) der Oberst für 8 Köpfe; g) der Brigadegeneral für 12 Köpfe; h) der Divisionsgeneral für 15 Köpfe; i) der Corpscommandant für 20 Köpfe gerechnet. Jeder Inquartierungspflichtige hat sich bei Zuteilung der Inquartierung in Bezug auf deren Rangstellung den Anordnungen der Quartierämter unbedingt zu fügen. Wünscht er jedoch statt Mannschaften Offiziere oder Chargen als Inquartierung aufzunehmen, so kann auf sein diesfallsiges Anbringen, soweit thunlich, Rücksicht genommen werden, wenn er solches nach Vortheilung der Inquartierungsbehörde an das betreffende Quartieramt hat gelangen lassen, und dasselbe, nach, soweit möglich, angestellter Untersuchung, die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das in Frage stehende Quartier zur Aufnahme von Offizieren u. s. w. geeignet ist und sonstige Bedenken nicht obwalten. Für die Unterbringung und Verpflegung der eingeteilten Mannschaften hat lediglich jeder Quartierträger selbst zu sorgen. Lassen es

dem einen oder andern Quartierträger besondere Verhältnisse wünschenswerth erscheinen, die ihn treffende Inquartierung nicht selbst in seine Wohnung aufzunehmen, sondern auf dem Wege der Verdingung außerhalb derselben oder in einem anderen Hause unterzubringen, so hat er sowohl deshalb als auch wegen der Verpflegung, in Zeiten geeignete Vorkehrungen zu treffen und davon dem betreffenden Quartieramte alsbald und jedenfalls binnen der etwa deshalb bekannt gemachten Frist Anzeige zu erstatten. Diese Verlegung und Verdingung darf jedoch ohne besondere diesfalls erlangte Genehmigung der Inquartierungsbehörde nur innerhalb des Bezirks des Quartieramtes geschehen, zu welchem der solche vornehmende Quartierträger gehört. Uebrigens dürfen sich die Quartierämter, ausgenommen in dem Falle der Reintenz, mit Unterbringung der auf Privatpersonen kommenden Inquartierung nicht befassen, und ebensowenig für bezüglichen Inquartierung Verbindungskosten auf Rechnung annehmen und auszahlen; jedoch ist ihnen unbenommen, Nachweisungen über Verlagshäuser und sonstige Gelegenheit zur Unterbringung der Inquartierung zu geben. Was den Quartiergelde für die Offiziere der verschiedenen Grade betrifft, so gebühren nach sächsischen Gesetzesbestimmungen a) dem Generalleutnant und dem Generalmajor: 3 Wohnstuben, 1 Stube zum Bureau und 1 Dienerstube, b) dem Regimentscommandanten (bei der Infanterie: Brigadecommandanten): 2 Wohnstuben, 1 Kammer, 1 Stube zur Expedition und 1 Dienerstube, c) jedem Staffsoffizier: 2 Wohnstuben, 1 Kammer, 1 Dienerstube, d) einem Rittmeister oder Hauptmann: 1 Stube, 2 Kammern, e) einem Subalternoffizier: 1 Stube, 1 Kammer, f) Adjutanten, Auditeurs, Regiments (jezt Brigadestabs-) und Bataillonsärzten, sowie allen übrigen Personen, welche Offiziersrang haben, je nach dem Grade derselben, der unter vorstehenden Säzen bestimmte Quartierraum; übrigen g) jedem Offizier eine Küche, oder, wenn diese nicht zu verschaffen wäre, der Miethgebrauch der eigenen Küche des Wirths, ferner ein längerlicher Holzraum und Stallung auf diejenige Anzahl Pferde, für welche der Offizier die etatmäßigen Rationen bezieht. Näherdem gebührt nachbenannten Militärpersonen, nämlich: den Unter-Ärzten, Hof-Ärzten, Wirthschafts-Secretären, Wachtmeistern, Feldwebeln, Oberfeuerwerkern, Portepeujüngern, Stabsstrompetern, Stabs- und Bataillonsignallisten, Stabswachtmeistern, Fahmenträgern, Profosjen, Stabs-, Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Wirthschafts-, Schwadron- und Compagnie-Fourieren und Gerichtsclerkern, eine besondere heizbare Stube, das nöthige Heizungsmaterial und die Beleuchtung bis um 10 Uhr des Abends, ingleichen an Mobilien: 1 Tisch, 1 Stuhl, 1 Geräthe zum Verschließen, 1 Kleiderkasten und 1 Lagerstatt, sowie wöchentlich 1 reinen Handtuch. Alle übrigen Unteroffiziere und Mannschaften haben sich am Tage mit dem Aufenthalt in einer Stube, welche der Quartierwirth selbst bewohnt oder sonst benützt, und welche, sofern es die Witterung nöthig macht, geheizt werden muß, zu begnügen. Denselben ist das nöthige Licht von Michaelis bis Ostern bis um 9 Uhr und von Ostern bis Michaelis bis um 10 Uhr des Abends, zu verschaffen; sie haben jedoch so lange, als der Wirth selbst Licht brennt, kein besonderes zu verlangen. Den Unteroffizieren und Gemeinen, welchen keine besondere Stube gebührt, ist in den Standquartieren eine verschließbare Kammer zum Schlafen und zum Aufbewahren ihrer Effecten einzuräumen, welche gegen Witterung gehörig verwahrt, durch eine sichere Treppe zugänglich und so gelegen sein muß, daß die Dienstsignale gehört werden können. Wenn mehrere Mannschaften in einem Quartier zusammenliegen, ist die Einräumung einer besonderen Kammer für jeden Mann nicht erforderlich, insofern nur zum Schlafen, zum Ankleiden, zum Putzen und zur Aufbewahrung der Effecten hinlänglicher Raum vorhanden ist. Die Lagerstatt muß bestehen in: einer geräumigen Bettstelle, einem guten Strohhalm oder Unterbette, einem Betttuche, einem Kopfkissen mit Ueberzug und einer warmen Zudecke. Die Bettwäsche und das Lagerstroh soll längstens aller 2 Monate gewechselt werden. Dieser Wechsel findet auch in der Zwischenzeit jedesmal statt, wenn ein Mann das Quartier verläßt und selbiges einem anderen Mann überwiehen wird. Für jeden Mann ist alle Wochen ein reines Handtuch, auch an Mobilien ein Schimmel und ein Kleiderkasten in der Kammer erforderlich. Demnächst gebührt jedem Unteroffizier der ausschließliche Gebrauch, den gemeinen Mannschaften aber nur der Miethgebrauch eines Tisches in der Stube des Quartierwirths. Ferner sind der inquartierten Mannschaften das nöthige Koch-, Speise- und Trinkgeschirr, ingleichen die zur Reinigung der Wäsche erforderlichen Gefäße zu verabreichen. Endlich hat die inquartierte Mannschaft des Morgens und des Mittags Anspruch auf Gelegenheit zum Kochen. Sofern aber der Wirth selbst zu den eben gedachten Zeiten kein Kochfeuer hält, hat er der Mannschaft solches zu verschaffen. Auf Marschquartieren sind zum Schlafen, wenn keine besonderen Kammern vorhanden